

und selbst Stellung bezogen; sie habe auch die Möglichkeit gehabt, Screenshots von Antworten bezüglich des Multiple-Choice-Teils der Klausur einzusehen. Es komme nicht darauf an, ob die Stellungnahmen und Antworten tatsächlich als Hilfe für die Klausurbearbeitung geeignet und ob sie inhaltlich zutreffend seien. Irrelevant sei auch, ob die Chat-Gruppe ursprünglich von der Hochschule eingerichtet worden sei, denn die Prüflinge seien selbst verantwortlich dafür, dass sie die Prüfung ohne unerlaubte Hilfe ablegten. Nachdem es bei Online-Prüfungen zu einer Vielzahl von Täuschungen komme, habe die Hochschule bei der Wahl der Sanktion auch die allgemein abschreckende Wirkung der Exmatrikulation berücksichtigen dürfen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 16/2023 vom 24. März 2023

■ Öffentliche Gesundheitsvorsorge

Klage gegen Krankenhausschließung endgültig erfolglos

Mit Beschluss vom 24. April 2023 hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt den Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 7. April 2022 abgelehnt, Az. 1 L 51/22.

Mit diesem Urteil war eine Klage abgewiesen worden, mit der die Kläger, ein privater Verein zur Förderung der medizinischen Grundversorgung in Havelberg und dessen Vorsitzender, erreichen wollten, dass der beklagte Landkreis Stendal auf dem Gebiet der Hansestadt Havelberg die medizinische Grundversorgung mit 37 Krankenhausbetten her- und sicherstellt. Zuvor hatte das in privater Trägerschaft stehende KMG Klinikum Havelberg, das einzige Krankenhaus in und um Havelberg, den Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt und die Landesregierung von Sachsen-Anhalt das Krankenhaus aus dem Krankenhausplan des Landes genommen.

Der 1. Senat des OVG hat zur Begründung ausgeführt, dass dem Kläger zu 1 die erforderliche Klagebefugnis fehle und die Klage damit bereits unzulässig sei. Die für die Gewährleistung einer Krankenversorgung der Bevölkerung in Krankenhäusern maßgeblichen gesetzlichen Regelungen ergäben sich aus dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und dem Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt (KHG LSA). Die darin enthaltenen Regelungen begründeten keine subjektiv-öffentlichen Rechte iSd § 42 Abs. 2 VwGO zugunsten einzelner natürlicher oder, wie im Fall des Klägers zu 1. (einem eingetragenen Verein), juristischer Personen des Privatrechts auf die Bereitstellung einer Krankenhausversorgung an bestimmten Standorten. Auch aus dem Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt ließen sich keine subjektiv-öffentlichen Rechte privater Dritter ableiten. Auch dem Kläger zu 2, dem Vereinsvorsitzenden, fehle aus den vorgenannten Gründen bereits das Rechtsschutzbedürfnis für das Klagebegehren. Ungeachtet dessen habe der Kläger zu 2 die tragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts, dass die Klage zwar als zulässig, aber unbegründet angesehen habe, nicht mit beachtlichen Einwänden in Frage gestellt. Das VG habe zutreffend angenommen, dass die allgemeine Schutzpflicht des Staates nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) auf die für den Schutz des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) unbedingt erforderlichen Maßnahmen beschränkt sei und staatlichen Stellen bei der Erfüllung ihrer Schutzpflichten ein erheblicher Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zukomme. Dass diese Schutzpflicht vorliegend verletzt sei, habe das VG mit eingehender Begründung verneint, wo-

mit sich die Zulassungsbegründung des Klägers zu 2. schon nicht substantiiert auseinandersetze.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Magdeburg Nr. 6/2023 vom 27. April 2023

VERANSTALTUNGEN

■ 23. Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes am 5. Juli 2023

Der Lehrstuhl Prof. Dr. Eva Kocher (Europa-Universität Viadrina) lädt in Zusammenarbeit dem Arbeitsgericht Frankfurt (Oder) und RA Prof. Dr. Johannes Weberling am 5. Juli 2023 zur 23. Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes nach Frankfurt (Oder) ein. Prof. Dr. Martin Franzen von der Ludwig-Maximilians-Universität München wird zum neuen Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) sprechen. Die Veranstaltung findet um 18.15 Uhr statt.

Um Anmeldung wird gebeten unter ebert@europa-uni.de

PERSONALIA

■ Thomas Schneider leitet als Präsident das OLG Thüringen

Der 1963 geborene Thomas Schneider studierte von 1983 bis 1988 Rechtswissenschaften an den Universitäten Freiburg und des Saarlandes. Von 1991 bis 2000 war er Richter am Landgericht Erfurt, 1995 folgte die Ernennung auf Lebenszeit. In dieser Zeit war er 1992 bis 1993 an das Thüringer Justizministerium und 1996 an das OLG als richterlicher Beisitzer abgeordnet. 2000 bis 2001 war er Richter am OLG. 2001 bis 2018 war Thomas Schneider am LG Erfurt, zunächst als Vorsitzender Richter und ab 2008 als Vizepräsident. 2018 wechselte er an das Justizministerium, wo er zuletzt im Rang eines Ministerialdirigenten als Leiter der Abteilung Justizvollzug arbeitete.

Quelle: Pressemitteilung des Thüringer Ministeriums für Justiz Nr. 16/2023 vom 28. April 2023

■ Susanne Herold ist zur Richterin am BGH ernannt worden

Susanne Herold begann ihre berufliche Laufbahn in der sächsischen Justiz im Jahr 2000 beim Arbeitsgericht Dresden. Anschließend war sie beim Landgericht Dresden tätig und wurde 2003 zur Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Dresden ernannt. Nach Abordnungen wurde Susanne Herold 2018 das Amt einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin übertragen. 2020 wurde sie Richterin am OLG Dresden.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Justizministeriums vom 30. März 2023

■ Prof. Dr. Erol Pohlreich erhält Strafrechtsprofessur an Viadrina

Prof. Dr. Erol Pohlreich ist zum Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Nebengebiete an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) berufen worden. Pohlreich studierte Jura in Hamburg, wurde 2009 über die Bestrafung sogenannter Ehrenmorde an der Humboldt-Universität zu Berlin promoviert und hat 2016 mit einer Schrift über „Das rechtliche Gehör im Strafverfahren“ seine Lehrbefähigung erhalten.